

Geschäftsverzeichnisnr. 2453
Urteil Nr. 68/2003 vom 14. Mai 2003

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 42 und 49 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001, erhoben von der « Association pharmaceutique belge ».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 5. Juni 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. Juni 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Association pharmaceutique belge », mit Sitz in 1000 Brüssel, rue Archimède 11, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 42 und 49 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2002).

Schriftsätze wurden eingereicht von

- A. Baert, wohnhaft in 9700 Tielt, Wingenestraat 32, K. Baeten, wohnhaft in 9230 Wetteren, Ten Ede Dorp 22, L. Bosmans, wohnhaft in NL-9568 AA Nieuw-Namen (Niederlande), Hulsterloostraat 27, W. Bracke, wohnhaft in 9990 Maldegem, Kleitkalseide 150, S. Brackenier, wohnhaft in 8301 Knokke-Heist, Pastoordijk 15, A. Cauwenberg, wohnhaft in 2570 Duffel, Kiliaanstraat 29, L. Covenmaecker, wohnhaft in 9910 Knesselare, Kerkstraat 29, der Apotheek Daniëls GmbH, mit Gesellschaftssitz in 2600 Berchem, Generaal Lemanstraat 10, L. De Baets, wohnhaft in 9881 Bellem, Goedingenstraat 33, der De Groote-Croubels GmbH, mit Gesellschaftssitz in 9971 Lembeke, Aveschoot 15, M. De Bruyne, wohnhaft in 9200 Baasrode, Rosstraat 210, J. De Groote, wohnhaft in 8300 Knokke-Heist, Dalgang 7, V. De Kock, wohnhaft in 2300 Berchem, St. Lambertusstraat 39, der Apotheek Deraedt Patrick GmbH, mit Gesellschaftssitz in 9830 Sint-Martens-Latem, Golfiaan 44, der Deryckere GmbH, mit Gesellschaftssitz in 9790 Wortegem-Petegem, Petegemplein 10, B. De Smet, wohnhaft in 9230 Wetteren, Edeschoolstraat 5, der D'Haeseleer GmbH, mit Gesellschaftssitz in 9450 Haaltert, Hoogstraat 50, der Apotheek Hoste AG, mit Gesellschaftssitz in 9800 Astene-Deinze, Dorpstraat 30, der Apotheek C. Janssens GmbH, mit Gesellschaftssitz in 9240 Zele, Cesar Meeusstraat 6-8, der Apotheek Knockaert GmbH, mit Gesellschaftssitz in 9910 Ursel, Urselseweg 259, K. Lozie, wohnhaft in 9240 Zele, Dr. A. Rubbenstraat 29, D. Mattens, wohnhaft in 8020 Hertsberge, Eikelingen 5, der Minnaert-Van De Velde GmbH, mit Gesellschaftssitz in 9860 Oosterzele, Stationsstraat 27, A. Roggeman, wohnhaft in 9560 Sint-Lievens-Esse, Populierenstraat 12, der Apotheek Schuermans GmbH, mit Gesellschaftssitz in 2275 Wechelderzande, Wagemansstraat 9, P. Timmermans, wohnhaft in 9120 Haasdonk, Binnenlaan 18, J. Van Bellinghen, wohnhaft in 9500 Herzele, Stationstraat 247, K. Vandenabeele, wohnhaft in 8301 Knokke-Heist, Pannestraat 124, L. Van den Bulcke, wohnhaft in 8700 Tielt, Kistestraat 25, der Herzele Farma GmbH, mit Gesellschaftssitz in 9550 Herzele, Markt 17, H. Van der Stuyft, wohnhaft in 9860 Balegem-Oosterzele, Vrijhem 22A, B. Van de Sijpe, wohnhaft in 9000 Gent, Ottergemsesteenweg 159, der Apotheek Eric Van Hyfte GmbH, mit Gesellschaftssitz in 9931 Zomergem, Oostwinkeldorp 26, der Apotheek Verdonck-Verpoort GmbH, mit Gesellschaftssitz in 8700 Tielt, Kortrijkstraat 19, der Apotheek Vermassen GmbH, mit Gesellschaftssitz in 9840 De Pinte, Baron de Gieyiaan 42, der Verbofar GmbH, mit Gesellschaftssitz in 9850 Nevele, Cyriel Buyssestraat 18, E. Willems, wohnhaft in 9940 Evergem, Kluzendorp 70, G. Deraedt, wohnhaft in 8301 Knokke-Heist, Kursaalstraat 8, A. Van Roste, wohnhaft in 9140 Tielrode, Brumteendestraat 102, F. Bourgeois, wohnhaft in 9240 Zele, Kouterstraat 49, G. De Beul, wohnhaft in 9850 Landegem, Stationsstraat 51, L. De Brabandere, wohnhaft in 9051 Sint-Denijs-Westrem, Sint-Dionysiusstraat 44, B. Decordier, wohnhaft in 9831 Deurle, Pontstraat 40, der Dedeyne GmbH, mit Gesellschaftssitz in 9880 Aalter, Stationsstraat 186, P. Eeckhaut, wohnhaft in 9220 Hamme, Evangeliestraat 162, K. Forrier, wohnhaft in 9520 Bavegem, Wettersesteenweg 194, G. Galmart, wohnhaft in 1540 Herfelingen, Steenweg op Asse 219, K. Heirbaut, wohnhaft in 9280 Denderbelle, Kruisstraat 10C, der Apotheek Noë AG, mit

Gesellschaftssitz in 9600 Ronse, Wijnstraat 54, C. Notredame, wohnhaft in 9000 Gent, Zwijnaardsesteenweg 36, der Renard AG, mit Gesellschaftssitz in 8940 Wervik, Lege Kruisse 4, der Apotheek Roosens Gen., mit Gesellschaftssitz in 9830 Sint-Martens-Latem, Kroonstraat 5, der Van De Keere AG, mit Gesellschaftssitz in 9620 Zottegem, Hoogstraat 16, K. Van De Walle, wohnhaft in 8700 Tielt, Kortrijkstraat 127, B. Vandeweghe, wohnhaft in 9910 Knesselare, De Plaats 3, R. Van Hamme, wohnhaft in 9840 De Pinte, Vennenbos 12, R.-M. Vanhemelrijck, wohnhaft in 1700 Sint-Martens-Bodegem, Driehofveldenlaan 37, L. Van Herzele, wohnhaft in 9860 Scheldewindeke, Peperstraat 38, der Farma Waelput GmbH, mit Gesellschaftssitz in 2070 Burcht, Kloosterstraat 6, der Apotheek Simoens R. AG, mit Gesellschaftssitz in 9620 Zottegem, Ter Kameren 3, der Apotheek Van Melkebeke AG, mit Gesellschaftssitz in 9550 Herzele, Kerkstraat 22a, und L. Van Der Cruyssen, wohnhaft in 9340 Lede, Poortersdiesstraat 29,

- dem Ministerrat.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der klagenden Partei,

- dem Ministerrat.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. Februar 2003

- erschienen

. RA P. Charpentier, in Huy zugelassen, für die klagende Partei,

. RA H. Storme *loco* RA W. Van Eeckhoutte, in Gent zugelassen, für A. Baert und andere,

. RA L. Depré und RA P. Boucquey, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter P. Martens und L. Lavrysen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der klagenden Vereinigung

A.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die Verringerung der Beteiligung der Versicherung infolge von Artikel 42 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 diskriminierend sei, da sie nur die Apotheker, die eine der Öffentlichkeit zugängliche Apotheke betreiben, betreffe, was durch nichts gerechtfertigt sei. Diese Diskriminierung sei um so weniger zu rechtfertigen, als der Gesetzgeber bereits mehrere Regelungen angenommen habe, die es den Krankenhausapothekern ermöglichten, zahlreichen Kategorien von nicht in einem Krankenhaus aufgenommenen Personen Medikamente auszuhändigen. Da die Aufgabe beider Kategorien von Apotheken für eine ganze Reihe von Patientenkategorien die gleiche sei, müsse die finanzielle Anstrengung, die das Gesetz auferlegen solle, gerecht auf beide verteilt werden.

A.2.1. In einem zweiten Klagegrund, der aus dem Verstoß gegen dieselben Bestimmungen und den Grundsatz des freien Wettbewerbs abgeleitet ist, führt die klagende Partei an, daß die betreffende Maßnahme zur Folge haben werde, « noch mehr Personen, die sich in den Krankenhausapotheken bevorraten können, dorthin zu leiten, zum Nachteil der Apotheker, die eine der Öffentlichkeit zugängliche Apotheke betreiben », und zwar wegen des hohen Preisunterschieds zwischen beiden Kategorien. So werde für das Mittel Amlor in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheke 3,64 Euro bezahlt, während der Preis 2,66 Euro betrage, wenn es von einem Krankenhausapotheker abgegeben werde.

Da die Rückvergütung verboten sei oder unmöglich werde, wobei die Krankenversicherung den Betrag durch eine Senkung des Erstattungsgrundbetrags wiedererlange, seien die Patienten noch stärker veranlaßt, sich an die nächstgelegene Krankenhausapotheke zu wenden.

A.2.2. Artikel 49 verstärke diese Diskriminierung noch, da er vorsehe, daß die in Aufnahmezentren für Asylbewerber oder in spezialisierten Zentren für Drogenabhängige untergebrachten Personen sich ebenfalls durch Krankenhausapotheker Medikamente aushändigen lassen können.

Aus den Statistiken gehe hervor, daß die verschiedenen Regelungen, die zahlreichen, nicht in einem Krankenhaus aufgenommenen Patienten den Zugang zu Krankenhausapotheken gewährt hätten, zu einer wesentlichen Verringerung des Prozentsatzes der ambulant behandelten Patienten, die sich an eine der Öffentlichkeit zugängliche Apotheke wendeten, geführt hätten; er sei von 93,5 Prozent im Jahr 1993 auf 88,7 Prozent im Jahr 2001 gesunken. Die neuen, durch das Gesetz vom 12. August 2001 und den angefochtenen Artikel 49 eingeführten Regelungen würden diesen Prozentsatz noch verringern.

Die Apotheker, die einen freien Beruf ausübten, hätten jedoch ihre Apotheke übernommen, indem sie hohe Summen bezahlt hätten, die unter Bezugnahme auf die potentielle ambulante Bevölkerung in einem bestimmten geographischen Umkreis bestimmt worden seien (königlicher Erlaß vom 25. September 1974 über die Eröffnung, die Verlegung und die Fusion von der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheken).

Der Übernahmewert einer Apotheke setze auch voraus, daß der freie Wettbewerb in der Ausübung eines freien Berufes gewährleistet sei, und dies werde bestätigt durch Artikel 127 der koordinierten Gesetze vom 14. Juli 1994, der die freie Wahl der Patienten gewährleiste.

Das durch Artikel 42 eingeführte System vergrößere den Preisunterschied für den Patienten je nachdem, ob er sein Medikament in einer Krankenhausapotheke oder in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheke kaufe, wobei seine freie Wahl rein formell werde. Die klagende Partei zitiert diesbezüglich das Urteil Nr. 61/99 des Hofes, in dem dieser davon ausgegangen sei, daß die Erhöhung des Wettbewerbsdrucks, über den die klagenden Parteien sich beschwerten, nicht unverhältnismäßig sei, insbesondere weil er durch die Zahl der betroffenen Patienten begrenzt sei.

A.3. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern Artikel 42 die freie Wahl der Patienten beeinträchtige, die sich aus dem Recht ergebe, ein menschenwürdiges Leben zu führen, so wie der Staatsrat in seinem Urteil Nr. 64.554 festgehalten habe. Die angefochtene Maßnahme verstoße also gegen Artikel 23 und folglich auch gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Standpunkt der intervenierenden Parteien

A.4. Die intervenierenden Parteien, die allesamt Apotheker seien, die eine der Öffentlichkeit zugängliche Apotheke betreiben, schließen sich der von der « Association pharmaceutique belge » eingereichten Nichtigkeitsklage an und unterstützen deren Argumente.

A.5. Sie sind der Auffassung, es gebe keine vernünftige Rechtfertigung dafür, nur den Apothekern, die eine der Öffentlichkeit zugängliche Apotheke betreiben, und den Ärzten, die ermächtigt sind, ein Arzneimitteldepot zu führen, Einsparungsanstrengungen aufzuerlegen, jedoch nicht den anderen Arzneimittellieferanten. Sie machen geltend, daß die Krankenhausapotheker zunehmend auf den Bereich der der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheken übergriffen. Sie verhielten sich genauso wie diese gegenüber immer größeren Kategorien von Personen und händigten ihnen Medikamente aus, in Anwendung der gleichen Drittzahlerregelung. Der angefochtene Artikel 42 sehe jedoch vor, daß das Einkommen der Apotheker, die eine der Öffentlichkeit zugängliche Apotheke betreiben, verringert werde, während ihre Konkurrenten ohne jegliche vernünftige Rechtfertigung gänzlich vor dieser Möglichkeit geschützt seien.

A.6. Sie fügen hinzu, der angefochtene Artikel 49 führe auch zu einer Verschärfung der von ihnen angeprangerten Diskriminierung, da er den Bereich erweitere, in dem beide Kategorien von Apothekern im Wettbewerb zueinander stünden.

Standpunkt des Ministerrates

A.7. Der Ministerrat erläutert den Kontext der angefochtenen Bestimmungen und hebt insbesondere hervor, Artikel 42 habe zwar zur Folge, daß die Beteiligung der Kranken- und Invalidenversicherung zugunsten der Apotheker, die eine der Öffentlichkeit zugängliche Apotheke betreiben, gesenkt werde, diese Senkung jedoch durch die verpflichtende Erhebung des vollständigen Anteils der vom Patienten geschuldeten Selbstbeteiligung ausgeglichen werde.

A.8. In bezug auf das Interesse der klagenden Vereinigung an der Klageerhebung ist der Ministerrat der Auffassung, daß die Klage unzulässig sei, da die Vereinigung gemäß ihrer Satzung die Aufgabe habe, die Interessen des Berufsstandes der Apotheker zu verteidigen. Sie könne somit kein Interesse daran haben, die Verfassungsmäßigkeit einer Gesetzesbestimmung zu bemängeln, indem sie eine mögliche Diskriminierung zwischen verschiedenen Kategorien von Apothekern geltend mache, da eine solche Vorgehensweise ihrem Vereinigungszweck widerspreche.

A.9. In bezug auf die beiden ersten Klagegründe müsse nach Auffassung des Ministerrates die Frage nach der Zuständigkeit des Hofes gestellt werden, da der angefochtene Artikel 42 an sich nur eine Ermächtigung zugunsten des Königs enthalte, den Grundbetrag der Beteiligung der Versicherungsanstalten an der Rückerstattung der Medikamente zu senken, weshalb das von der klagenden Partei kritisierte System nicht im Gesetz vorgesehen sei, sondern im königlichen Erlaß vom 29. März 2002, der es zur Ausführung bringe.

A.10. Der Ministerrat führt sodann an, daß die Krankenhausapotheken nicht mit den der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheken verglichen werden könnten, da sowohl ihr Statut als auch die Regelungen für die darin verteilten Medikamente sich grundsätzlich unterschieden.

A.11. Er macht ferner geltend, die angefochtene Maßnahme sei objektiv und vernünftig. Der Gesetzgeber verfolge in erster Linie eine haushaltsmäßige und finanzielle Zielsetzung, nämlich eine Einsparung im Sektor der sozialen Sicherheit. Er erinnert daran, daß die Inanspruchnahme von Medikamenten, die in den Krankenhausapotheken verteilt würden, an sich einen finanziellen Vorteil darstelle und daß diese Apotheken die Medikamente nur in einem erforderlichen Maße abgeben dürften, was einen Ausschluß von den Einsparungsmaßnahmen, die den anderen auferlegt würden, rechtfertige. Zur Stützung dieser These führt er das Urteil Nr. 61/99 an.

A.12. Schließlich ist er der Ansicht, die Maßnahme stehe im Verhältnis zum angestrebten Ziel. Es werde nicht davon ausgegangen, daß die Maßnahme die Einkommen der Apotheker, die eine der Öffentlichkeit zugängliche Apotheke betreiben, beeinträchtige, wenn man sie gemeinsam mit ihrer Folge, nämlich der verpflichtenden Erhebung der « Selbstbeteiligung », in Betracht ziehe. Die Senkung des Grundbetrags der Beteiligung der Versicherungsanstalten bei der Rückerstattung der Medikamente werde nämlich durch die Erhebung des vollständigen persönlichen Anteils der Patienten ausgeglichen. Der angefochtene Artikel 49 erweitere zwar die Kategorien der Patienten, die die Krankenhausapotheken in Anspruch nehmen könnten, doch die Maßnahme bleibe beschränkt durch die Anzahl der Patienten, die dies betreffe.

A.13. In bezug auf den dritten Klagegrund bemerkt der Ministerrat, daß die angefochtenen Artikel 42 und 49 es den betreffenden Patienten nicht verböten, wie alle anderen Patienten und zu dem von ihnen bezahlten Preis Medikamente in der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheken zu kaufen. Die angefochtenen Maßnahmen entzögen somit diesen Patienten keineswegs die Freiheit, sich an die der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheken zu wenden.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Vereinigung

A.14. In bezug auf ihr Interesse an der Klageerhebung legt die klagende Vereinigung dar, aus mehreren Bestimmungen ihrer Satzung gehe hervor, daß sie in erster Linie die Interessen der Apotheker, die eine der Öffentlichkeit zugängliche Apotheke betreiben, vertrete und daß sie somit das erforderliche Interesse nachweise.

A.15. In bezug auf den dritten Klagegrund erwidert die klagende Vereinigung dem Ministerrat, daß man, um die Einhaltung eines so fundamentalen Grundsatzes wie die freie Wahl eines Patienten beurteilen zu können, prüfen müsse, ob der Gesetzgeber diese freie Wahl nicht derart einschränke, daß dies sie zerstöre oder erheblich beeinträchtige. Nach ihrer Auffassung werde dieses Recht im vorliegenden Fall in ausreichendem Maße beeinträchtigt, damit die betreffenden Patienten in der Überzahl selbstverständlich dazu gebracht würden, es nicht mehr auszuüben.

- B -

In bezug auf die Zulässigkeit

B.1.1. Gemäß ihrer Satzung hat die « Association pharmaceutique belge » « zum Ziel, die Interessen des Berufsstandes der Apotheker, und insbesondere der Apotheker, die eine der Öffentlichkeit zugängliche Apotheke betreiben, vor den belgischen nationalen, gemeinschaftlichen und regionalen Instanzen sowie vor den Instanzen der Europäischen Union und vor all denjenigen, vor denen der Beruf vertreten und verteidigt werden muß, zu vertreten und zu verteidigen ».

B.1.2. Als anerkannter Berufsverband besitzt die klagende Vereinigung aufgrund des Gesetzes vom 31. März 1898 die erforderliche Eigenschaft, um Bestimmungen anzufechten, die die Interessen der Apotheker, die eine der Öffentlichkeit zugängliche Apotheke betreiben, direkt und nachteilig berühren können.

Die Einrede der Unzulässigkeit wird abgewiesen.

In bezug auf die Zuständigkeit des Hofes

B.2.1. Der Ministerrat bezweifelt die Zuständigkeit des Hofes, über die beiden ersten Klagegründe zu befinden, die in Wirklichkeit nicht gegen das angefochtene Gesetz, sondern gegen den königlichen Erlaß vom 29. März 2002 gerichtet seien, in dem der Prozentsatz der bemängelten Verringerung festgelegt worden sei.

B.2.2. Die beiden ersten Klagegründe werfen der angefochtenen Bestimmung vor, eine Senkung des Grundbetrags, auf dessen Grundlage die Beteiligung der Versicherung berechnet wird, zu ermöglichen. Der Hof ist befugt, über diese Klagegründe zu befinden, die das im Gesetz selbst vorgesehene Prinzip der Senkung kritisieren.

Zur Hauptsache

B.3. Artikel 42 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 hat Artikel 165 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung einen Absatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

« Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß bestimmen, daß für die in Artikel 34 Nr. 5 erwähnten Lieferungen die Grundlage für die Berechnung durch die Tariffestsetzungsämter der Beteiligung der Versicherung, die die Versicherungsträger Apothekern, die eine der Öffentlichkeit zugängliche Apotheke betreiben, und Ärzten, die ermächtigt sind, ein Arzneimitteldepot zu führen, schulden, um höchstens 15 Prozent des Betrags des Eigenanteils, der zulasten der Begünstigten geht, so wie in Artikel 37 § 2 und § 4 erwähnt, gekürzt wird. »

B.4. Diese Bestimmung stammt aus einem Abänderungsantrag, der wie folgt gerechtfertigt wurde:

« Mit diesem Abänderungsantrag soll der König ermächtigt werden, den Grundbetrag, auf dem die Tariffestsetzungsämter die Beteiligung der Versicherung berechnen, um höchstens 15 % des Betrags des Eigenanteils der Versicherten zu senken. Diese Senkung wird für das Jahr 2002 auf 1.400 Millionen Franken festgesetzt. Dieser Artikel ist gemeinsam mit der verpflichtenden Erhebung der Selbstbeteiligung für die Fertigarzneimittel zu lesen. Der Abänderungsantrag ist in diesem Fall die logische Folge davon; er gewährleistet, daß der Teil des Betrags dieser vorher nicht erhobenen Selbstbeteiligungen in Zukunft an die Pflichtversicherung zurückfließt. » (*Parl. Dok.*, Kammer, Dok. 50 1503/009, S. 4)

B.5. Da der Gesetzgeber beabsichtigte, der Pflichtversicherung zusätzliche Mittel zukommen zu lassen, indem er sich bemühte, das Rückvergütungssystem zu beenden, und indem er die Verpflichtung auferlegte, die Selbstbeteiligung zu erheben, mußte die Maßnahme notwendigerweise die Apotheker, die eine der Öffentlichkeit zugängliche Apotheke betreiben, betreffen, da nur diese Kategorie von Apothekern dieses Rückvergütungssystem anwendet.

B.6. Diese Maßnahme wird zwar den Unterschied zwischen den von der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheken und den von Krankenhausapotheken angewandten Preisen erhöhen. Diese Folge ist jedoch mit der Entscheidung der Apotheker, die eine der Öffentlichkeit zugängliche Apotheke betreiben, verbunden, im Hinblick auf eine Kundenbindung Rückvergütungen zu gewähren.

Diese Folge kann jedoch nicht als unverhältnismäßig angesehen werden, da nur die Patienten, die in den Einrichtungen im Sinne von Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 25. März 1964 über Arzneimittel untergebracht sind, Medikamente bei den Krankenhausapotheken erhalten können.

B.7. Der angefochtene Artikel 49 des Gesetzes dehnt sicherlich die Kategorie der Patienten aus, die in dem obenerwähnten Artikel 6 § 2 angeführt sind und denen die Krankenhausapotheken Medikamente aushändigen können: « den Personen, die in Erholungsheimen für Senioren, in Erholungs- und Pflegeheimen, in psychiatrischen Pflegeheimen und in Häusern für begleitetes Wohnen untergebracht sind », fügt er die Personen hinzu, die « in Aufnahmezentren für Asylbewerber oder in spezialisierten Zentren für Drogenabhängige » untergebracht sind. Diese Änderung wurde gerechtfertigt mit dem Vorteil für diese Zentren, nicht mehr verpflichtet zu sein, « Vorräte an Medikamenten anzulegen und zu verwalten » und « außerdem die Medikamente preiswerter in einem Krankenhaus kaufen zu können » (*Parl. Dok.*, Kammer, Dok. 50 1503/012, S. 5).

B.8. Indem der Gesetzgeber diese beiden Kategorien den Patienten hinzufügt, die sich Medikamente in Krankenhausapotheken besorgen können, hat er eine Maßnahme ergriffen, die seinem Ziel der Einschränkung der Ausgaben des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) entspricht, da die Rückzahlungen in der Regel vom Preis des Medikamentes abhängen. Überdies können die Asylbewerber und die in Zentren für Dro

genabhängige untergebrachten Personen die Maßnahme nur solange in Anspruch nehmen, wie sie in einem Zentrum untergebracht sind. Es handelt sich um Personen, die im Fall von Asylbewerbern im allgemeinen und im Fall von Personen, die in einem Zentrum für Drogenabhängige untergebracht sind, oft nicht die Mittel haben, ihre Medikamente zu bezahlen, wobei die sie betreffenden Ausgaben von der öffentlichen Hand getragen werden, so daß es gerechtfertigt ist, daß der Gesetzgeber darauf achtet, sie zu senken (ebenda, S. 6).

B.9. Aufgrund der begrenzten Anzahl dieser Personen und der zeitweiligen Beschaffenheit ihrer Unterbringung scheint diese Maßnahme nicht den freien Wettbewerb in dem Maße verfälschen zu können, daß die Berechnungen, die die Apotheker gegebenenfalls beim Kauf ihrer Apotheke angestellt haben, durchkreuzt würden.

B.10. Es ist auch nicht offensichtlich, daß die Maßnahme die Menschenwürde der Asylbewerber und der in spezialisierten Zentren für Drogenabhängige untergebrachten Personen verletzen würde, indem sie ihre Wahlfreiheit einschränken würde. Die ihnen gebotene Möglichkeit, Medikamente zu den in den Krankenhausapotheken angewandten Preisen zu erhalten, ist im Gegenteil absolut notwendig, um eine Behandlung zu erhalten, die es ihnen erlaubt, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

B.11. Aus den vorstehenden Erwägungen ist zu schlußfolgern, daß die Klagegründe unbegründet sind.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Mai 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior